

Beschluss Nr.

Schwyz,

Versandt am:

Interpellation I 3/23: Heimfall Kraftwerk Wägital

Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 30. Januar 2023 haben Kantonsrat Dr. Urs Rhyner und drei Mitunterzeichnende folgende Interpellation eingereicht:

«Ausgangslage: 1918 erteilte der Bezirk March eine Konzession zum Bau und Betrieb eines Wasserkraftwerks im Wägital. Damit sollte die Stromversorgung des Bezirks March und der Stadt Zürich gestärkt werden. Seit 1926 wird im Kraftwerk Wägital Strom produziert. Die Konzession liegt in den Händen der Besitzer, der Axpo Holding AG und der Stadt Zürich, resp. EWZ. Ende 2040 läuft die Konzession aus.

Vor dem Ablauf der ersten Konzession wurde zwischen der Axpo und dem Bezirk March im Jahr 1961 ein Vertrag für den privilegierten Strombezug mit garantierten Preisen und Mengen ausgehandelt. Die Verteilwerke der March konnten somit zu gleichen Bedingungen wie die Eigentümer Strom einkaufen. Mit der Einführung der Strommarktliberalisierung für Grossverbraucher im Jahr 2008 wurde diese Abmachung hinfällig.

Mit der anstehenden Neukonzessionierung im Jahr 2040 ergeben sich Möglichkeiten die Bedingungen wieder neu zu verhandeln. Sogar von einem möglichen Heimfall wird gesprochen. Dazu haben wir die folgenden Fragen:

- 1. Wie schätzt die Regierung die Möglichkeit eines Heimfalls des Wasserkraftwerks Wägital ein?*
- 2. Ist die Regierung an einem Heimfall interessiert?*
- 3. Wer könnte die Trägerschaft des Kraftwerks bei einem Heimfall sein?*
- 4. Ist die Regierung mit Axpo und der Stadt Zürich bezüglich der anstehenden Neukonzessionierung bereits in Kontakt?*
- 5. Ist die Regierung mit den Stromversorgern in der March diesbezüglich in Kontakt?*
- 6. Würde es für die Regierung genügen, wenn in der neuen Konzession wieder Vorzugskonditionen für den Strombezug der March enthalten sind?*

7. *Wäre der Kanton grundsätzlich gemäss Art. 58 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte zu einer Erneuerung der Konzession bereit?*
8. *Gibt es aus Sicht der Regierung eine Möglichkeit bereits vorgängig zum Konzessionsende für den Energiebezug der Stromversorger in der March wieder bessere Konditionen auszuhandeln?»*

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Konzession für eine Wasserkraftnutzung eines öffentlichen Fließgewässers wird im Kanton Schwyz gemäss § 28 Abs. 1 des kantonalen Wasserrechtgesetzes vom 11. September 1973 (KWRG, SRSZ 451.100) durch die Bezirke erteilt. Der Regierungsrat erteilt anschliessend die Genehmigung, wenn die Konzession mit dem Recht des Bundes und Kantons übereinstimmt und keine wirtschaftlichen und öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden.

Die bestehende Konzessionierung des Kraftwerks Wägital läuft Ende 2040 aus. Neben der somit bald anstehenden Konzessionserneuerung hat die AG Kraftwerk Wägital gemäss dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) unter Berücksichtigung der natürlichen Begebenheiten und allfälliger anderer Interessen bis spätestens Ende 2030 geeignete Massnahmen zur Beseitigung wesentlicher Beeinträchtigung in folgenden drei Fällen zu treffen:

- a) Kurzfristige künstliche Änderungen des Wasserabflusses (Sanierung Schwall-Sunk, Art. 39a GSchG);
- b) Nachteilige Veränderung der morphologischen Strukturen oder der morphologischen Dynamik des Gewässers (Sanierung Geschiebehalt, Art. 43a GSchG);
- c) Wanderhindernis für Fische (Wiederherstellung der Fischwanderung, Art. 10 i.V.m. Art. 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0).

Der Grossteil der Investitionen von ca. 50- 60 Mio. Franken zur Beseitigung der wesentlichen Beeinträchtigungen, der sogenannten Sanierung Wasserkraft, wird vom Bund bezahlt. Der heutige Kraftwerksbetreiber wurde mit einer Sanierungsverfügung im Sommer 2018 aufgefordert, ein Konzept mit möglichen Sanierungsmassnahmen zu erarbeiten, um deren Verhältnismässigkeit zu prüfen..

Die nötigen Unterlagen inkl. einer Bestvariante zur Sanierung Wasserkraft wurden erarbeitet und die Prüfung der Verhältnismässigkeit der Massnahmen durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) steht als nächstes an. Mit dem Anstreben eines Heimfalls durch die Konzedenten bestünde die Gefahr, dass die anstehenden grossen Investitionen und die im Rahmen der Sanierung Wasserkraft allfällig notwendigen betrieblichen Einschränkungen des Kraftwerksbetreibers über die verbleibende Konzessionsdauer auf ein Minimum reduziert und die bereits über mehrere Jahre dauernden Anstrengungen, die Sanierung Wasserkraft umzusetzen, gefährdet werden. Wenn die Massnahmen der Sanierung Wasserkraft nicht umgesetzt werden, wird das Werk bei der Neukonzessionierung im Jahr 2040 voraussichtlich als nicht umweltverträglich taxiert, und der neue Betreiber hat für diese Massnahmen mit Eigenmitteln aufzukommen.

Über die letzten Jahre wurde das ökologische Entwicklungspotential der Wägitaler Aa von der Kraftwerkszentrale bis zur Mündung in Lachen in den oberen Zürichsee abgeschätzt und ergänzende morphologische Massnahmen geprüft, die die Einschränkungen des Kraftwerkbetriebs reduzieren. Damit kann aufgezeigt werden, welcher ökologische Nutzen durch die Sanierung Wasserkraft den anfallenden Kosten entgegensteht. Das Entwicklungspotenzial wird in der Prüfung der Verhältnismässigkeit der Massnahmen durch das BAFU helfen, die Finanzierungsmöglichkeit für die baulichen wie auch die betrieblichen Massnahmen zu erhöhen.

Parallel dazu laufen zurzeit Untersuchungen zur Dammsicherheit in Kombination mit Berechnungen der Abflusskapazität an der Wägitaler Aa. Die Hochwassersicherheit eines 100-jährlichen Ereignisses durch Überströmen oder aufgrund der Durchwurzelung der Dämme ist nicht in allen Abschnitten gegeben. Massnahmen zur Verbesserung der Hochwassersicherheit sind somit angezeigt, und sind mit den zur Beseitigung der wesentlichen Beeinträchtigungen durch den Kraftwerksbetrieb abzustimmen. Es ist mit wesentlichen Synergien zwischen den einzelnen Vorhaben zu rechnen.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Wie schätzt die Regierung die Möglichkeit eines Heimfalls des Wasserkraftwerks Wägital ein?

Der Heimfall stellt aus der heutigen Sicht eine mögliche Option dar, die es, nachdem die heutigen Kraftwerksbetreiber gemäss Art. 58a des Wasserrechtsgesetzes vom 22. Dezember 1916 (WRG, SR 721.80) mindestens 15 Jahre vor Ablauf der laufenden Konzession sich entschieden haben ein Gesuch um Erneuerung zu stellen, zu prüfen gilt. Gemäss § 36 des KWRG hat jede Konzession Gewähr zu bieten, dass das konzederende Gemeinwesen befugt ist, soweit das Bundesrecht dies zulässt, nach Ablauf der Konzessionsdauer oder bei Erlöschen der Konzession die gesamten sich im Kanton befindlichen Anlagen unentgeltlich an sich zu ziehen. Wird die Konzession von einem Bezirk erteilt, so fallen die Anlagen je zur Hälfte an den Bezirk und den Kanton.

2.2.2 Ist die Regierung an einem Heimfall interessiert?

Sobald sich der heutige Kraftwerksbetreiber zum Weiterbetrieb nach dem Ablauf der Konzession geäussert hat, spätestens im Jahr 2025, kann der Heimfall oder eine allfällige Beteiligung Dritter konkretisiert werden.

2.2.3 Wer könnte die Trägerschaft des Kraftwerks bei einem Heimfall sein?

Gemäss § 36 Abs. 2 KWRG würde das Kraftwerk je zur Hälfte an den Bezirk March und den Kanton Schwyz heimfallen. Die Optionen möglicher Trägerschaften gilt es zu prüfen, sobald klar ist, ob die heutigen Kraftwerksbetreiber ein Erneuerungsgesuch stellen oder eben nicht. Die heutigen Betreiber zeigten sich bei den ersten Gesprächen zur Neukonzessionierung offen für eine allfällige Beteiligung Dritter.

2.2.4 Ist die Regierung mit Axpo und der Stadt Zürich bezüglich der anstehenden Neukonzessionierung bereits in Kontakt?

Ja, es haben erste Gespräche stattgefunden.

2.2.5 Ist die Regierung mit den Stromversorgern in der March diesbezüglich in Kontakt?

Ja, es haben erste Gespräche stattgefunden.

2.2.6 Würde es für die Regierung genügen, wenn in der neuen Konzession wieder Vorzugsbedingungen für den Strombezug der March enthalten sind?

Der Regierungsrat kann gemäss § 34 Abs. 3 KWRG seine Genehmigung, der durch die Bezirke erteilte Konzessionen, abhängig von einem angemessenen Quantum Selbstkostenenergie machen, das dem Kanton zur Verfügung gestellt wird. Ferner steht dem Kanton und den am auszunützend Gewässer liegenden Bezirken und Gemeinden ein Vorzugsrecht oder ein Mitbeteiligungsrecht

gemäss § 32 Abs. 1 KWRG zu. Die Ausübung dieses Rechts ist dem Konzessionsbewerber und dem verleihenden Gemeinwesen bis zum Abschluss des Auflageverfahrens anzuzeigen. Das Quantum Vorzugsenergien wie auch das Vorzugsrecht oder die Mitbeteiligung sind neben weiteren Abgeltungen, wie Infrastrukturpflichten, Konzessions- und Verwaltungsgebühren für das zu erteilende Nutzungsrecht in den Konzessionsverhandlungen einzubringen.

2.2.7 Wäre der Kanton grundsätzlich gemäss Art. 58 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte zu einer Erneuerung der Konzession bereit?

Die Erneuerung der Wasserkraft Konzession des Kraftwerks Wägital ist Aufgabe des Bezirks March (§ 28 Abs. 1, KWRG). Der Kanton verpflichtet sich jedoch innerhalb der Energie- und Klimaplanung 2022+, die Nutzbarkeit der Wasserkraft zu halten, resp. zusätzliches Potenzial zu eruieren und auszunutzen. Es handelt sich um eine Wasserkraftnutzung von nationaler Bedeutung, zu welcher der Kanton bestrebt ist die bestmöglichen Voraussetzungen zur Konzessionserneuerung zu schaffen (siehe Allgemeine Bemerkungen).

2.2.8 Gibt es aus Sicht der Regierung eine Möglichkeit bereits vorgängig zum Konzessionsende für den Energiebezug der Stromversorger in der March wieder bessere Konditionen auszuhandeln?

Die bestehende Konzession läuft gemäss § 3 der Wasserrechtsverleihung des Bezirks March an die AG Kraftwerk Wägital vom 7. Mai 1961 (SRSZ 452.810.1) bis am 31. Dezember 2040. Ein Eingriff in eine bestehende Konzession ist durch eine vorzeitige Erneuerung möglich. Ansonsten kommt ein Eingriff in ein wohl erworbenes Recht wie eine Konzession einer Enteignung gleich, da das Nutzungsrecht über die genannte Konzessionsdauer erteilt wurde. Es wäre mit sehr hohen Entschädigungsforderungen und Prozesskosten zu rechnen. Dies ist nicht im Sinne der Regierung.

Beschluss des Regierungsrates

1. Erlass der vorliegenden Antwort zuhanden des Kantonsrates.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Zusteller (Empfänger von Papierversion; getrennt durch Strichpunkt).
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente; Zusteller (Empfänger von elektronischer Version; getrennt durch Strichpunkt).

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

